

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 10.

Inhalt: I. Decretum Urbis et Orbis ddo. 19. Julii 1877. — II. Bedingte Wiederholung der Taufe. — III. Konfessionsverlautbarung. — IV. Chronik der Diöcese. — V. Einladung zur Einfindung des Prämumerationspreises für das „Diöcesanblatt“.

1877.

I.

## DECRETUM

### URBIS ET ORBIS

Quanto Ecclesiae futurus esset decori et quanta coetui universo Fidelium utilitati S. Franciscus Salesius non solum Apostolico zelo, virtutum exemplo et eximia morum suavitate, sed scientia etiam et scriptis coelesti doctrina refertis, sa: mem: Clemens PP. VIII praenuntiare visus est. Audito namque doctrinae specimine, quod Salesius coram ipso Pontifice dederat ad Episcopalem dignitatem promovendus, eidem gratulans Proverbiorum verba usurpavit; „Vade fili et bibe aquam de cisterna tua et fluenta putei tui, deriventur fontes tui foras et in plateis aquas tuas divide.“ Et sane dederat Dominus Salesio intellectum juxta eloquium suum: cum enim Christus omnes alliciens homines ad Evangelica servanda praecepta enunciasset: „jugum meum suave est et onus meum leve“; Divinum effatum S. Franciscus ea, qua pollebat caritate et copia doctrinae, in hominum usum quodammodo deducens, perfectionis christianae semitam et rationem multis ac variis tractationibus ita declaravit, ut facilem illam ac perviam singulis fidelibus cuicumque vitae instituto addictis ostenderet. Quae quidem tractationes suavi stylo et caritatis dulcedine conscriptae uberrimos in tota christiana societate pietatis fructus produxere, ac praesertim Philothea et epistolae Spirituales, ac insignis et incomparabilis tractatus de amore Dei, libri nimirum qui omnium feruntur manibus cum ingenti legentium profectu. Neque in mystica tantum theologia mirabilis Salesii doctrina refulget, sed etiam in explanandis apte ac dilucide non paucis obscuris Sacrae Scripturae locis. Quod ille praestitit cum in Salomonis cantico explicando, tum pro re nata passim in concionibus et sermonibus, quorum ope eam quoque laudem est adeptus, ut sacrae eloquentiae dignitatem temporum vitio collapsam ad splendorem pristinum et Sanctorum Patrum vestigia et exempla revocaret.

Quamplures autem Sancti Gebennensis Antistitis Homiliae, Tractatus, Dissertationes, Epistolae praeclarissimam ejus testantur in dogmaticis disciplinis doctrinam, et in refutandis praesertim Calvinianorum erroribus invictam in Polemica arte peritiam, quod satis superque patet ex multitudine haereticorum, quos in sinum Ecclesiae catholicae suis ipse scriptis et eloquio reduxit. Profecto in selectis Conclusionibus seu Controversiarum libris, quos Sanctus Episcopus conscripsit, manifeste elucet mira rei theologicae scientia, concinna methodus, ineluctabilis argumentorum vis tum in refutandis haeresibus tum in demonstratione Catholicae veritatis, et praesertim in asserenda Romani Pontificis auctoritate, jurisdictionis Primatu, ejusque Infallibilitate, quae ille tam scite et luculenter propugnavit, ut definitionibus ipsius Vaticanae Synodi praelusisse merito videatur.

Factum proinde est ut Sacri Antistites et Eminentissimi Patres in suffragiis, in Consistoriali Conventu pro Sancti Episcopi Canonizatione prolatis, non solum vitae ejus sanctimoniam, sed potissimum doctrinae excellentiam multis laudibus exornarent, dicentes nimirum Franciscum Salesium sal vere Evangelicum ad saliendam terram et a Calviniana putredine purgandam, editum; et solem mundi qui in tenebris haeresum jacentes, veritatis splen-

dore illuminavit, illique oraculum accomodantes „qui docuerit sic homines, magnus vocabitur in Regno coelorum.“ Quinimmo Summus ipse Pontifex s. m. Alexander VII. Franciscum Salesium praedicare non dubitavit, tamquam doctrina celebrem aetatique huic nostrae contra haereses medicamen, praesidiumque, ac Deo gratias agendas ait, „quod novum Ecclesiae intercessorem concesserit ad fidei catholicae incrementum, haeticorumque, et a via salutis errantium lumen et conversionem, quippe qui Sanctorum Patrum exempla imitans potissimum catholicae religionis sinceritati consuluit, qua mores informando, qua sectariorum dogmata evertendo, qua deceptas oves ad ovile reducendo.“ Quae quidem idem Summus Pontifex de praestantissima Salesii doctrina in Consistoriali allocutione jam edixerat, mirifice confirmavit Monialibus Visitationis Anneciensibus scribens: „*Salutaris lux, qua Divi Francisci Salesii praeclara virtus et sapientia Christianum Orbem universum late perfudit.*“

Cujus Summi Antistitis sententiae Succesor ejus Clemens IX. accedens in honorem Salesii antiphonam a Monialibus dicendam probavit: „*Replevit Sanctum Franciscum Dominus Spiritu intelligentiae, et ipse fluentia doctrinae ministravit populo Dei.*“ Hujusmodi autem SS. Pontificum judiciis adstipulatus etiam est Benedictus XIV, qui difficultum quaestionum solutiones et responsa Sancti Episcopi Gebennensis auctoritate saepe fulcivit, ac sapientissimum nuncupavit in Sua Constitutione *Pastoralis curae*. Adimpletum igitur est in Sancto Francisco Salesio illud Ecclesiastici „Collaudabunt multi sapientiam ejus, et usque in saeculum non delebitur, non recedet memoria ejus et nomen ejus requiretur a generatione in generationem, sapientiam ejus enarrabunt gentes et laudem ejus enuntiabit Ecclesia.“

Idcirco Vaticani Concilii Patres supplicibus enixisque votis Summum Pontificem Pium IX communiter rogarunt ut Sanctum Franciscum Salesium Doctoris titulo decoraret. Quae deinceps vota et Eminentissimi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales pluresque ex toto Orbe Antistites ingeminarunt, et plurima Canonorum Collegia, magnorum Lycaeorum Doctores, Scientiarum Accademiae; iisque accesserunt supplicationes augustorum Principum, nobilium Procerum, ac ingens Fidelium multitudo.

Tot itaque tantasque postulationes Sanctitas Sua benigne excipiens gravissimum negotium expendendum de more commisit Sacrorum Rituum Congregationi. In Ordinariis profecto Comitibus ad Vaticanas aedes infrascripta die habitis Eñi et Rñi Patres Cardinales Sacris Ritibus tuendis praepositi audita relatione Eñi ac Rñi Cardinalis Aloisii Bilio Episcopi Sabinen. eidem S. Congregationi Praefecti et Causae Ponentis, matureque perpensis Animadversionibus R. P. D. Laurentii Salvati Sanctae Fidei Promotoris necnon Patroni Causae responsis, post accuratissimam discussionem unanimi consensu rescribendum censuerunt „*Consulendum Sanctissimo pro concessione, seu declaratione et extensione ad universam Ecclesiam tituli Doctoris in honorem Sancti Francisci De Sales cum Officio et Missa de Communi Doctorum Pontificum, retenta Oratione propria et Lectionibus secundi Nocturni.*“ Die 7 Julii 1877.

Facta deinde horum omnium eidem Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX ab infrascripto Sacrae Congregationis Secretario fideli relatione, Sanctitas Sua Sacrae Congregationis Rescriptum adprobavit et confirmavit, ac praeterea Generale Decretum Urbis et Orbis expediri mandavit. Die 19, iisdem mense et anno.

A. EP. SABINEN. CARD. BILIO S. R. C. PRAEFECTUS

Loco†Sigilli

PLACIDUS RALLI S R C SECRETARIUS

## II.

### Von der bedingten Wiederholung der Taufe.

(Aus der Sünzer theologischen Quartal-Schrift.)

#### 1. Die Lehre der Kirche.

Die Lehre der Kirche über unsere Frage läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Es ist eine schwere Sünde und ein Sakrilegium, einen schon Getauften ohne begründeten Zweifel an der Gültigkeit der ersten Taufe auch nur bedingt wieder zu taufen. Denn wer wissenschaftlich mit der vollsten Ueberzeugung von der Gültigkeit der früheren Taufe auch nur sub conditione dieselbe wiederholt, wendet Materie und Form eines heil. Sakramentes culpabiliter nutzlos an und vermehrt das heilige Sakrament. Würde etwa gar die Taufe ohne alle Bedingung wiederholt werden, so wäre für ein solches Verfahren die Strafe der Irregularität von der Kirche ausgesprochen, selbst

in dem Falle, wo ein begründeter Zweifel über die Gültigkeit der ersten Taufe besteht. Ob derselben Strafe auch derjenige verfallt, welcher die Taufe sub conditione wiederholt, wenn kein prudens dubium über die Gültigkeit der ersten Taufe vorhanden ist, ist noch immer nicht entschieden. Wir wollen diesen kontroversen Punkt nicht näher beleuchten, um von unserer Frage nicht zu weit abzuschweifen. Es sei nur bemerkt, daß Gury <sup>1)</sup>, Ferraris u. A. hauptsächlich mit Berufung auf die Auctorität des römischen Katechismus <sup>2)</sup> und des Papstes Benedikt XIV. <sup>3)</sup> sich für das Eintreten der Irregularität im obigen Falle entscheiden; aber auch die mildere Ansicht des Nichteintretens der Irregularität hat gewichtige Gründe für sich, indem der heilige Liguori Theol. moral. lib. VI. n. 122 davon jagt: (haec) sententia spectata ratione non caret gravi fundamento.

b) Bei gegründetem Zweifel an der Gültigkeit der gespendeten Taufe ist es eine schwere Sünde contra charitatem, die Taufe bedingter Weise nicht zu wiederholen; denn durch die Unterlassung der Taufe, die propter hominem eingesetzt ist, wie alle Sacramente, wäre das Seelenheil des Kindes in Frage gestellt.

Um nun zwischen diesen beiden Pflichten, das heilige Sacrament der Taufe nicht der Gefahr der Vermehrung und den zweifelhaft Getauften nicht der Gefahr fortwährenden ungiltigen Empfanges der übrigen Sacramente und der ewigen Verdammniß auszuweichen, das Rechte zu treffen, hat der Seelsorger die strenge Pflicht, eine gewissenhafte Untersuchung anzustellen, ob die Nothtaufe in gültiger Weise gespendet worden; denn so verlangt es das Rituale Romanum, wie wir weiter unten sehen werden. Was diese Untersuchung anbetrifft, so wäre es wünschenswerth, daß dieselbe vom Pfarrer selbst vorgenommen werde und zwar bevor das Kind zur Taufe gebracht wird. Allein dieß ist kaum zu erreichen, weil gerade jene Personen, deren Zeugniß zu vernehmen wäre, am wenigsten das Kind verlassen könnten, um in das Pfarrhaus zu kommen, abgesehen davon, daß ein solches Verlangen sicher auf großen Widerspruch stoßen würde. Man wird sich daher in der Regel darauf beschränken müssen, die vorgeschriebene Untersuchung in der Kirche vorzunehmen und von den Zeugen der Nothtaufe diejenigen zu befragen, welche in der Kirche gegenwärtig sind. Der taufende Priester hat nun in der Kirche vorerst zu fragen, ob das Kind nothgetauft sei, sodann zu untersuchen, wer getauft habe, ob die Person, die getauft, auch die Kenntniß besaß, recht und gültig zu taufen, und ob diese Person auch in der That gültig getauft habe. Treffen nun in dieser Untersuchung zwei Requisite zu, nämlich a) wird ein ganz bestimmtes Zeugniß über die wahre Intention, wie auch über die richtige Anwendung der Materie und Form abgelegt, und b) steht die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Person, welche dieses Zeugniß gibt, fest, oder stellt sich dieselbe heraus, so kann an der Gültigkeit der gespendeten Nothtaufe rationabiliter nicht gezweifelt werden. In diesem Falle würde sich der Priester darauf beschränken müssen, in der Kirche die Ceremonien der Taufe nach dem Ordo supplendi ommissa super baptizatum nachzuholen. Es enthält dieser Ordo genau dieselben Handlungen und Gebete, welche bei dem Baptismus solemnus vorkommen, nur bleibt die Frage an den Täufling, ob er getauft werden wolle und die ablutio mit den Worten weg und einige Gebete, respec. Exorcismen erleiden eine geringe Aenderung der Fassung (Rit. Bambergense). Trifft aber eines der bezeichneten Requisite nicht zu, z. B. die Aussage über die richtige Anwendung der Materie oder Form lautet nicht ganz bestimmt, oder ist die taufende Person weniger glaubwürdig oder verdächtig (z. B. unwissend, leichtsinnig, ängstlich, skrupulös), so muß offenbar an der Gültigkeit der Taufe gezweifelt und dieselbe sub conditione wiederholt werden. Wäre endlich bei der Nothtaufe etwas Wesentliches weggelassen worden, z. B. die Worte: „Ich taufe dich“, so wäre die Taufe ganz einfach ohne alle Bedingung zu ertheilen.

Wir werden nun auch das eben Gesagte zu beweisen haben und führen zu dem Zwecke die Gründe der kirchlichen Auctorität an. Daraus wird uns klar werden, daß die planmäßige Unterlassung einer jeden näheren Prüfung des vorliegenden Falles, sowie die regelmäßige bedingte Taufspendung von der Kirche nicht gestattet ist. Das Auctoritätsprinzip ist das unterscheidende Merkmal der katholischen Kirche und die Aussprüche der höchsten Auctoritäten in der Kirche haben von jeher auf ein gläubiges Gemüth einen entscheidenden Eindruck hervorgebracht.

Im Wiener Provinzial-Concil von 1858 heißt es tit. III. c. 2. „Instante mortis periculo a laicis baptizati, si supervixerint, ad ecclesiam deferantur et parochus, quando Sacramentum valide esse collatum prudenter dubitari nequeat, caeremonias ommissas supplere satagat; alias et ipsum baptismum sub conditione iisdem conferat: ratio enim non sinit, ut videatur iteratum, quod non ostenditur gestum nec temeritas intervenit praesumptionis, ubi est diligentia pietatis.“

<sup>1)</sup> Compend. tract. de irregular. cap. 2 art. 2 n. 822.

<sup>2)</sup> part. 2; cap. 2; qu. 56.

<sup>3)</sup> Benedecti 14. Institutiones n. 84.

Aus diesem Wortlaute ist zu ersehen, daß das in der Frage der Haustaufen so tolerante Provinzial-Concil fest und streng gegen die regelmäßige (passim) Anwendung der bedingten Taufform an nothgetauften Kindern entscheidet, dagegen aber eine sorgfältige Untersuchung jedes einzelnen Falles verlangt und die fragliche Form nur dann gestattet, wenn ein gegründeter Zweifel, eine *probabilis dubitatio*, also ein Grund, welcher billige Berücksichtigung verdient, übrig bleibt. Am strengsten erklärt sich das Prager Provinzial-Concil vom Jahre 1860, indem es bei diesen Nothtaufen verlangt, daß sie nur *consulto prius Episcopo* wiederholt werden sollen.

Zu den anerkannten Auctoritäten in der katholischen Kirche gehört unstreitig der römische Catechismus; derselbe spricht sich aber P. II. cap. 2 qu. 43 über unsern Gegenstand sehr bestimmt folgendermaßen aus: *Qua in re tamen diligenter a pastoribus aliqua providenda sunt, in quibus fere quotidie non sine maxima sacramenti injuria peccatur. Neque enim desunt, qui nullum scelus admitti posse arbitrantur, si quemvis sine delectu cum adjunctione illa (nämlich si non es baptizatus) baptizent. Quare si infans ad eos deferatur nihil prorsus quaerendum putant, an is prius ablutus fuerit, sed statim ei baptismum tribuunt; quin etiam quamvis exploratum habeant, domi sacramentum administratum esse, tamen sacram ablutionem in Ecclesia, adhibita solemni caeremonia, cum adjunctione repetere non dubitant. Quod quidem sine sacrilegio facere non possunt, et eam maculam incurrunt, quam divinarum rerum scriptores irregularitatem vocant; nam ea baptismi forma, ex Alexandri Papae auctoritate, in illis tantum permittitur, de quibus, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, an baptismum rite susceperint. Aliter vero nunquam fas est, etiam cum adjunctione baptismum alicui iterum administrare.* Der römische Catechismus hat, wie aus diesem Wortlaute und aus dem Zusammenhange klar hervorgeht, den Fall einer zu Hause gespendeten Nothtaufe im Auge; ohne genaue Untersuchung, ohne Auswahl ein jedes solche Kind bedingungsweise wieder taufen ist ihm ein Sakrilegium, und wenn es mit voller Gewißheit der Gültigkeit der Nothtaufe geschieht, so macht er die Irregularität davon abhängig.

Ebenso bestimmt spricht sich das *Rituale Romanum* darüber aus, indem es nach Erwähnung der bedingten Taufform über unsern Fall wörtlich sagt: *Hac tamen conditionali forma non passim aut leviter uti licet sed prudenter, et ubi re diligenter pervestigata probabilis subest dubitatio, infantem ab obstetrice vel aliis rite non fuisse baptizatum.* Auch hier wird die regelmäßige (passim) Anwendung der bedingten Taufform an nothgetauften Kindern ganz bestimmt verworfen, dagegen aber eine sorgfältige Untersuchung jedes einzelnen Falles verlangt, und die fragliche Form nur dann gestattet, wenn ein vernünftiger Zweifel, eine *probabilis dubitatio*, also ein Grund, welcher billige Berücksichtigung verdient, übrig bleibt.

Weil der fragliche Fall in der seelsorglichen Praxis nicht selten vorkommt, und die regelmäßige, bedingungsweise Taufe viel einfacher wäre, als eine umständliche Untersuchung eines jeden einzelnen Falles, so hat man auch der *Congregatio Concilii Tridentini* die Sache wiederholt zur Erwägung vorgelegt, allein ihre Erwidierungen fielen immer im Sinne des römischen Catechismus und des römischen *Rituale* aus. Unter dem 29. December 1682 rescribte nämlich die Congregation: *Infantes ab obstetricibus baptizatos posse rebaptizari sub conditione in particularibus casibus (in einzelnen Fällen, also nicht regelmäßig) ubi rationabile dubium oritur circa validitatem baptismi prima vice collati; und schon unter dem 27. März 1682 hatte sie geantwortet: An infantes, domi in casu necessitatis baptizati, sint sub conditione rebaptizandi? — Negative, nisi adsit dubium probabile invaliditatis baptismi.*

Wegen ihrer praktischen Wichtigkeit zog die Sache auch die Aufmerksamkeit verschiedener, besonders deutscher Synoden auf sich; Harzheim<sup>1)</sup> theilt von 43 deutschen Synoden die Bestimmungen mit, welche alle dahin lauten, daß die Anwendung der bedingten Taufformel nur dann gestattet sei, wenn nach vorausgegangener Untersuchung über die gespendete Nothtaufe noch ein gegründeter Zweifel über die Gültigkeit derselben übrig bleibt.

Der heilige Karl Borromäus, dieser große Eiferer für die Durchführung des Tridentinums und Beseitigung aller Mißbräuche, schreibt seinen Pfarrern über die Anwendung der bedingten Taufform in einer Pastoralinstruktion Folgendes vor: *Qua forma (conditionata) utitur (parochus) cum infans aliusve, qui baptismo offertur, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, aut certe non apparet, eum baptizatum esse, ut de expositis inventisque parvulis dubitari ac saepenumero ignorari solet. Quodsi, re accurate investigata, exploratum habuerit, illum forma servata baptizatum esse, caveat omnino, ne hanc sub conditione baptizandi formam adhibeat, cum sacrilegium committat, si contra fecerit, et illud impedimentum contrahat, quod sacri canones irregularitatem vocant.*<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Concilia German. tom. XI. — <sup>2)</sup> Vergl. Benedict. XIV. de synodo dioec. VII. 6. n 3.

Nach dem heiligen Bischof von Mailand ist also jeder Fall sorgfältig zu untersuchen, und stellt sich als sicher heraus, daß das Kind gültig getauft sei, so würde die bedingungsweise Taufe nicht nur die Sünde des Sakrilegiums, sondern auch die Irregularität zur Folge haben. Daraus ergibt sich nothwendig, daß jene Form nur im Falle eines begründeten Zweifels mit gutem Gewissen in Anwendung gebracht werden könne; ein begründeter Zweifel ist aber nur in Folge sorgfältiger Untersuchung möglich, nicht aber, wenn man das nothgetaufte Kind gleich ohne alles Weitere bedingungsweise wiedertauf.

Benedikt XIV. widmet in seinem gelehrten Werke de synodo dioecese VII. 6 unserer Frage ein ganzes Kapitel, wo er u. a. n. 4. Folgendes bemerkt: Si obstetrices de sacramenti materia, forma et necessaria in ministro intentione sint legitime edoctae . . . eaeque in speciali eventu, quo baptismum periclitanti infanti privatim contulerint, ab eodem parochio interrogatae, omnia rite a se adhibita testentur, quae ad sacramentum valide conficiendum requiruntur; nulla sane subest probabilis ratio, cur baptismus debeat, aut licite possit sub conditione repeti. Diese bedingte Form gestattet er vielmehr ganz im Einklange mit dem römischen Katechismus nur im Falle eines nach genauer Untersuchung noch immer übrig bleibenden begründeten Zweifels *ibid.* n. 2, und spricht sich tadelnd gegen jene Synoden und Ritualbücher aus, welche im Falle einer Nothtaufe die Anwendung der bedingten Form ohne alles Weitere für alle Fälle gestatten.

Hiezu kann man zum Ueberflusse noch vergleichen, was der heil. Alphonsus von Vigorio über diesen Gegenstand in demselben Sinne sagt. Theologia moral. VI. n. n. 28 und 136.

## 2. Normen für die gegenwärtige Praxis.

Um die Praxis der jedesmaligen Taufe sub conditione prinzipiell aufrecht zu erhalten, wird von den Vertheidigern derselben wirklich die Behauptung aufgestellt, daß an der Gültigkeit der von den Hebammen und anderen Laien gespendeten Nothtaufe vernünftiger Weise immer gezwweifelt werden könne: denn, wo eine Lebensgefahr, sei es der Mutter oder des Kindes, eintritt, bemächtigt sich nur zu gewöhnlich Furcht und Verwirrung der Hebamme und anderer dabei theiligten Personen; was sei nun leichter, als daß in der Eile und Verwirrung bei der Taufe des Kindes ein wesentlicher Fehler begangen werde, umsomehr, als solche Personen nur zu oft an Unkenntniß der wesentlichen Dinge leiden. Dazu komme die fast allgemeine Praxis auch gewissenhafter und seeleneifriger Priester, die sich gewiß nicht leichterbings der Gefahr der Irregularität aussetzen. Auch sei ja nicht zu übersehen das Gerübe und die Aufregung in den gläubigen Gemeinden, welche mit der bloßen Nothtaufe mancher ihrer Kinder wenig zufrieden gestellt sein würden. Was endlich die anbefohlene Untersuchung anbelange, so lasse dieselbe kein sicheres Resultat erwarten, denn die Hebamme werde auf Befragen sich jedesmal für die Gültigkeit aussprechen, um nicht wegen ihrer Unkenntniß beschämt und eben deshalb von den Frauen nicht umgangen zu werden.

Wir verkennen das Gewicht dieser Gründe nicht und sind weit davon entfernt, denselben jede Berechtigung besonders in unseren Zeiten abzuspochen; allein sie lauten doch zu allgemein. Wir kommen eben wieder auf den Brennpunkt unserer Frage zurück. Würde nämlich einmal mit der Vorschrift entschiedener Ernst gemacht und jenen Hebammen, welche sich dazu bereit erklären, ein gründlicher Unterricht über die Taufe ertheilt werden, so würde der obige Satz, daß an der Gültigkeit der Hebammentaufe immer gezwweifelt werden müsse, von selbst hinfällig. Bei einer entschiedenen Weigerung, einen solchen Unterricht anzunehmen, ergibt sich dann auch für die Praxis keine Schwierigkeit, indem die Nothtaufen solcher Hebammen nach dem Grundsätze Benedikt XIV. wegen Mangel der Gewissenhaftigkeit und überhaupt der moralischen Bürgschaften keine Berücksichtigung verdienen (*Benedict. XIV. Instr. 8*). In Städten und größeren Orten dürfte an viele Hebammen ein solches Aufinnen sich einmal gestellt werden, einmal weil sie größtentheils sich nicht willfährig fänden, und dann weil auch der beste Unterricht bei solchen Personen fruchtlos bleiben müßte, deren Religiosität und sittlicher Charakter nicht über allen Zweifel erhaben ist; a posse ad esse non valet illatio: was nützt die Feststellung der erforderlichen Kenntniß, wenn die moralischen Bürgschaften dafür fehlen, daß in dem konkreten Falle richtig getauft wurde. Allerdings gibt es auch in größeren Orten einige fromme und gewissenhafte Personen, die dem Wunsche ihres Seelsorgers bereitwillig entgegen kommen würden. Geben wir nun die praktische Lösung unserer Frage in vier konkreten Fällen.

1. Fall. Hat der Priester eine solche Hebamme vor sich, welche einen ausführlichen und gründlichen Unterricht von dem Pfarrer erhalten hat, und ist dieselbe zugleich als eine gottesfürchtige, gewissenhafte, erfahrene und besonnene Person ihm bekannt: so ist die doppelte Bürgschaft gegeben, daß sie einmal gültig zu taufen verstehe und zweitens, daß man ihrer Versicherung, gültig in dem konkreten Falle getauft zu haben, vollkommen Glauben schenken dürfe. Nur eine

einzigste Frage wäre an eine solche erprobte Person zu stellen: ob nämlich die Nothtaufe in Eile unter Furcht und Verwirrung stattgefunden oder unter solchen Verhältnissen, welche überhaupt die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft machen, z. B. wenn das Kind noch nicht ganz geboren und ein anderer Theil als das Haupt begossen wurde. Verneint die Hebamme die Frage, so ist ihr zu glauben und sind daher nur die Ceremonien zu suppliren. Wird aber die Frage bejaht, so ist zur Taufe sub conditione zu schreiten; denn eine in Gefahr und Eile selbst von einer erfahrenen Hebamme vollzogene Taufe begründet keine vollständige Sicherheit. So nahm z. B. eine Hebamme statt einer Tasse mit Weihwasser eine daneben stehende Tasse mit Essig, ohne es selbst zu wissen. Zu dem Gesagten noch eine Bemerkung. Ist der Priester nach dem oben festgestellten Satze zur Supplirung der Ceremonien verpflichtet, so hat er auf das Gerede der Leute nicht zu achten, die Aufregung in den Gemeinden ist mehr eingebildet als in Wahrheit zu fürchten; und sollte sich wirklich einiger Anstand ergeben, so ist demselben mit Sanftmuth, Ruhe und Gelassenheit, aber auch mit Entschiedenheit entgegen zu treten, weil es sich hier um die Durchführung eines göttlichen Gesetzes handelt.

2. Fall. Hat der taufende Priester eine Hebamme vor sich, welche zwar einen gründlichen Unterricht über die Taufe von dem Pfarrer erhalten, aber sonst nach ihren moralischen Eigenschaften gar keine Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit verdient; so ist zwar gewiß, daß sie gültig taufen kann, aber es bleibt ungewiß, daß sie in diesem Falle wirklich gültig getauft habe, wenn es nicht durch kompetente Zeugen festgestellt wird. In diesem Falle wird immer sub conditione die Taufe zu wiederholen sein, wie wir dieß in Folgendem noch deutlicher zeigen.

3. Fall. Hat der taufende Priester eine Hebamme vor sich, welche nie einen geistlichen Unterricht über die Taufe erhielt, so fehlt jede Gewähr von der Taufkenntniß der Hebamme und die Praesumptio steht offenbar contra valorem Baptismi. Kann aber diese Vermuthung gegen die Gültigkeit nicht behoben werden durch ein genaues Befragen der Hebamme über Materie, Form und Intention? — Allerdings ist dieß möglich, führt aber in den seltensten Fällen zu einem sicheren Resultate. — Ist dem Priester die Hebamme schon zum Voraus unbekannt oder nicht näher bekannt oder weiß er, daß sie protestantisch ist, oder kennt er sie als eine leichtsinnige, nicht gewissenhafte Person, wo er befürchten muß, daß dieselbe, um ihrem Geschäfte nicht zu schaden, auch im Falle einiger Ungewißheit die richtige Spendung des Sacramentes behaupten wird, oder endlich kennt er sie zwar als eine fromme aber zugleich auch ängstliche, skrupulöse, leicht verwirrte Person — in allen diesen Fällen ist ein weiteres Inquiriren eine eitle, vergebliche Mühe und man wird die Taufe sub conditione spenden; denn das eingehende Befragen könnte allerdings eine genügende Taufkenntniß der Hebamme konstatiren, aber keineswegs die Bürgschaft gewähren, daß das fragliche Kind auch wirklich gültig getauft sei. Freilich wird man uns entgegenen: Ist die Hebamme selbst keine testis omni exceptione major, so kann doch ihre Aussage durch andere Personen bestätigt werden, welche Zeugen der Nothtaufe waren. Gewiß, aber wo sind diese Zeugen? Abwesende zu rufen geht nicht an, und der anwesende Vater und die Pathen sind ja beinahe nie Zeugen der Nothtaufe. Und wenn schon der glückliche Zufall einen Zeugen der Nothtaufe in die Kirche führen sollte, so fragt es sich abermals: Ist dieser ein kompetenter Zeuge, bezeugt er die gehörige Taufkenntniß, lautet sein Zeugniß bestimmt oder schwankend, ist er selbst vollkommen glaubwürdig? Obendrein häufig die Gereiztheit der Hebamme, die Unruhe des Vaters, der Unwille der Pathen — lauter Beweise eigener Unsicherheit. Wir leugnen keineswegs die Möglichkeit, daß es der Priester auch in dieser Sachlage noch zu einer vollkommenen Ueberzeugung der Gültigkeit der Hebammentaufe bringe, allein es dürfte gar selten vorkommen, so daß wir keinen Priester des Fehlers zeihen, der in unserem Falle den sichersten Weg der Wiederholung sub conditione betritt.

4. Fall. Der Priester hat eine ernste und besonnene, fromme und gottesfürchtige Hebamme vor sich, die aber keinen Taufunterricht von dem Pfarrer erhalten hat. Die persönliche Frömmigkeit und Zuverlässigkeit gibt noch keinen Beweis der Taufkenntniß. Diese darf nie vorausgesetzt oder etwa aus dem sonstigen Charakter der Person oder aus dem bloßen Vernehmen und Hörensagen entnommen werden; sie muß konstatirt sein.

Konstatirt ist sie aber nur dann, wenn sich der Pfarrer in einem besonderen Unterrichte davon überzeuge, oder wenn sich der Priester an heiliger Stätte durch ein in das Detail gehende Befragen der Hebamme über Materie, Form, und Intention vollkommen versichert; es müßte hier gefragt werden, ob das Kind bereits ganz geboren war, über die Materie, welche genommen, was mit derselben geschehen, ob das Kind etwa nur beneßt und berührt oder doch begossen und besprengt worden, auf welchen Körpertheil das Wasser gebracht, ob und was dabei gesprochen, ob gleichzeitig oder vor oder nach dem Begießen, ob die Worte von einem Andern gesprochen wurden, ob Alles in Eile und Schrecken sich vollzog u. s. w. Wir gestehen, daß zu einem solchen einläßlichen Prüfen häufig die Zeit oder besser gesagt, die Geduld der theiligten Personen fehlt; die Antworten lauten meist nach dem Katechismus und selten in solcher Bestimmtheit, daß eine vollkommene Beruhigung gewonnen werden kann, und die darauf nicht gesagte, wenn auch gewissenhafte Hebamme mag

immerhin ein Schamgefühl übermannen, welches sie in ihren Antworten unsicher macht. Deshalb können wir, so sehr wir für die *investigatio diligens* mit aller Entschiedenheit eintreten, doch die Praxis jener Seelsorger nicht mißbilligen, welche bei den allerersten Malen, wo ihnen unser Fall aufstößt, sich nicht zu beruhigen vermögen und zur Taufe sub conditione übergehen. Aber dann halten wir es für unsere Pflicht, eine solche gewissenhafte Hebamme baldigst zu einer Unterredung in das Pfarrhaus zu beschicken, um mit derselben die wichtigsten Punkte des Unterrichtes über die Taufe durchzunehmen, damit für die künftigen Male mehr Sicherheit und ein fester Anhaltspunkt gewonnen werde. Auch Amberger deutet die bedingungsweise Taufe als den sichersten Weg für den Fall an, wenn die Hebamme nach kirchlichen Vorschriften nicht unterrichtet und geprüft worden ist. (Amberger 3. B. S. 418. Anm. 2. letzter Satz.) Und Venger (II. B. S. 474) bekennt, daß die Taufen der vom Pfarrer nicht eigens geprüften Hebammen gewöhnlich „viel weniger Sicherheit haben“.

Fügen wir zum Schlusse einige Erlässe von Bischöfen und Synoden in letzterer Zeit an, in welchen die gleichen milden Prinzipien zum Ausdrucke gebracht sind: In den zu Rom geprüften und gut geheißenen Päpstlichen Diözesanstatuten (Ausg. Leodii Dessain 1851 141 p. 121) wird bestimmt: *Circa Baptismi iterationem observandam, probabilem dubitationem hodie dum plerumque adesse, dum infans ab obstetrice baptizatus dicitur, cum timendum sit, ne in tumultu, qui ex periculo matris vel infantis oriri solet, ob facile nescituram animi perturbationem et etiam mulieris imperitiam, aliquid essentielle sacramento defuerit; unde, nisi parochus, re diligenter investigata, constet, omnia fuisse ab obstetrice rite peracta, baptizati ab illa sub conditione sunt denuo baptizandi.* Also „probabilem dubitationem plerumque adesse“ heißt es und zwar: wegen der Unkenntniß und der leicht eintretenden Verwirrung der Hebammen sind deren Taufen meistens zweifelhaft. Die Diözesansynode, welche Cardinal Gousset im Jahre 1851 hielt, spricht sich noch bestimmter aus, was bei dem großen Ansehen dieses Kirchenfürsten um so bedeutungsvoller ist. Sie sagt (c. 13. Edit. Remis 1851, pag. 17): *Nemo baptizetur domi, praeter casum necessitatis, non obtentâ prius nostra aut Vicarii Generalis licentiâ. Quod si aliquis recens natus, ab obstetrice aut chirurgo aut ab alio sacris non initiato urgente necessitate ablatus fuerit, statuimus, eum baptizandum esse sub conditione, nisi constiterit, Baptismum fuisse rite confectum; quod vix in praxi constare potest in hisce luctuosis temporibus.* So nimmt dieser Kirchenfürst an, daß die Nothtaufen der Hebammen Angesichts der traurigen Zeitverhältnisse kaum als gültig erwiesen werden können.

Die ausgezeichnete Theologia Mechlinensis wirft in Tract. de Bapt. n. 35 die Frage auf: *An pueri ab obstetrice in necessitate baptizati sub conditione sunt rebaptizandi?* R. *Pueri ab obstetricibus in necessitate baptizati, dum ad ecclesiam deferuntur, ordinarie sub conditione rebaptizandi sunt. Ratio est, quod, ut dicit Pastorale nostrum, ordinarie subsit probabilis dubitatio, Baptismum non fuisse rite collatum; experientiâ enim constat, facile in ejusmodi angustiis, in quibus non tantum salus infantis sed et vita matris periclitantur, obstetrices ex animi perturbatione, praecipitantia aut trepidatione aliquid essentielle omittere; mulieres enim etiam ex minori causâ facile perturbantur, et saepe deprehensum fuit, obstetrices etiam expertissimas essentialia Baptismi omisisse; deinde illarum testimonium saepe suspectum est ex eo, quod errorem a se commissum declarare non audeant, ne pro imperitis habeantur. Dictum est ordinarie, quia si in casu particulari constaret, omnia rite peracta fuisse ab obstetrice, non posset Baptismus denuo conferri ne quidem sub conditione<sup>1)</sup>.*

Hierauf beruft sich die Theol. Mechl. auf ein erzbischöfliches Dekret vom 1847, worin der Grund des geringen Vertrauens auf die Hebammentaufe dahin angegeben wird, daß die gegenwärtigen Hebammen durch kein bürgerliches Gesetz mehr zum pfarrlichen Unterricht, Prüfung und Vereidung verhalten werden. Sehr bemerkenswerth ist, was Dr. Anselm Ricker, Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Fakultät in Wien in seinem Leitfaden der Pastoraltheologie, Wien 1874, Selbstverlag, S. 241 über unseren Gegenstand schreibt. Nachdem er die kirchlichen Grundsätze treffend dargelegt, fährt er also fort: „Weil heutzutage fast meistens die Aerzte und Hebammen nicht die gehörige Garantie darbieten, so hat sich in mehreren Diöcesen die Gewohnheit gebildet, daß man die von der Hebamme oder jedem anderen Laien getauften Kinder nochmals bedingungsweise tauft. Die veränderten Zeitverhältnisse und die Gleichgültigkeit im Glauben machen es, ohne gegen den Geist der Kirche zu verstoßen, nothwendig, diese Sitte überall, wo sie eingeführt ist, zu beachten. Namentlich in der Wiener Seelsorge dürfte es nach dem jetzigen Stand der Dinge fast durchwegs nothwendig sein, diesen Gebrauch zu befolgen.“ Diese treffenden Worte, welche im Hinblick auf die Verhältnisse der Hauptstadt und der größeren Orte der Wiener Erzdiöcese geschrieben sind, stehen vollkommen im Einklange mit unseren über die Zustände der Städte und größeren Orte unserer Diöcese dargelegten Anschauungen, während die Verhältnisse auf unseren Landpfarreien meist ein erfreuliches Bild darbieten und daher auch eine größere Conformität der Praxis mit der kirchlichen Lehre ermöglichen.

<sup>1)</sup> Gafner, 2, B. S. 102.

Rekapituliren wir nun unsere langen Erörterungen in einigen gedrängten Schlüssen:

1. Der Seelsorger soll, wo er immer eine Bereitwilligkeit findet, die Ertheilung des Unterrichtes der Hebammen über die Taufe nicht versäumen.

2. Der Priester hat nur die Ceremonien der Taufe zu suppliren, wenn eine vom Pfarrer wohl unterrichtete gewissenhafte und besonnene Hebamme ohne Eile unter regulären Verhältnissen die Nothtaufe vollzog und mit aller Bestimmtheit erklärt, richtig getauft zu haben.

3. Sub conditione „si non es baptizatus“ sind zu wiederholen:

a) Jedes Mal die Nothtaufen der zwar vom Pfarrer unterrichteten Hebammen, welche jedoch wegen ihres moralischen Charakters keine vollkommene Glaubwürdigkeit verdienen; um so mehr immer

b) die Nothtaufen der nicht vom Geistlichen unterrichteten und zugleich in ihren Aussagen nicht entschieden zuverlässigen Hebammen.

c) In den meisten Fällen selbst die Nothtaufen gottesfürchtiger und glaubwürdiger Hebammen, wenn sie bisher noch keinen Unterricht über die Taufe vom Pfarrer erhalten haben.

### III.

#### Konkurs-Verlautbarung.

Die dem Domkapitel l. f. Stiftung in Laibach inkorporirte Pfarre Berdo bei Podpeč ist durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 11. September d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an das hochwürdigste Domkapitel in Laibach zu richten.

Die Pfarre Dolina, im Dekanate Gurksfeld, ist durch Beförderung des Herrn Pfarrers Ignaz Tavčar zur Pfarre heil. Kreuz bei Landstraß in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 13. September d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbl. k. k. Forst- und Domänen-Direction in Görz zu stilisiren.

### IV.

#### Chronik der Diözese.

Die Studien an der hiesigen theologischen Diözesan-Lehranstalt werden am 1. October d. J. in der Art beginnen, daß am 1. October die Anmeldung erfolgt, am 2. October die Exerzitien abgehalten werden und am 3. October die Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Folgende Herren haben die kanonische Investitur erhalten: Alois Kumer auf die Pfarre Leše am 22. August und Josef Jaklič auf die Pfarre Altlag in Gottschee am 5. September d. J.

Die Pfarre Vreme, im Dekanate Adelsberg, wurde dem Pfarrkooperator in Adelsberg, Herrn Anton Fettich-Frankheim verliehen.

Versezt und neuangestellt wurden die Herren: Jakob Lehar, Pfarrkooperator in Nesselthal, als solcher nach Scharfenberg; Josef Golmajer, Pfarrkooperator in Altlag, nach Nesselthal; Johann Golob, Pfarrkooperator in Terzič, nach Cerklje; Josef Lavtizar, Benefiziat und Pfarrkooperator in Görje, als Pfarrkooperator nach Terzič und Johann Slakar, Neopresbyter, als Benefiziat und Pfarrkooperator nach Görje.

Gestorben ist am 8. September d. J. der Pfarrer von Berdo bei Podpeč, Herr Johann Burger und wird derselbe dem Gebete des Klerus empfohlen.

### V.

#### Einladung zur Einsendung des Pränumerationspreises für das „Laibacher Diözesanblatt“.

Den Pränumerationspreis für das „Laibacher Diözesanblatt“ pro 1877 im Betrage pr. 2 fl. 50 kr. wollen die P. T. Abonnenten mittelst Postanweisung an die fürstbischöfliche Ordinariats-Kanzlei einsenden.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 20. September 1877.